Gemeinde Uttwil
Gemeinde Kesswil
Stadt Romanshorn

Planungsbericht

13. Januar 2023

Festlegung Gewässerraumlinien

Strittmatter Partner AG

Strittmatter Partner AG
Vadianstrasse 37
9001 St. Gallen

T: +41 71 222 43 43
F: +41 71 222 26 09

info@strittmatter-partner.ch
www.strittmatter-partner.ch

BiCon AG
Esslenstrasse 30
8280 Kreuzlingen
T: +41 71 672 28 68
www.bicon-ag.ch

Projektleitung
Hanspeter Woodtli
dipl. Ing. FH SIA, Raumplaner FSU
Raumplaner FSU | REG A

Andreas Bally
Dr. phil.II, Umweltfachperson SVU/sia, VSA

Fachbearbeitung
Benjamin Müller
BSc FH in Raumplanung

Livia Lutz
BSc FH in Stadt-, Verkehrs- und Raumplanung

448/016/300/PB/PB_230113.docx

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage 4
1.1 Sachverhalt 4
1.2 Vorgehen 5
1.3 Projektorganisation 6

2 Grundlagen 7
2.1 Rahmennutzungsplan 7
2.2 Sondernutzungspläne 8

3 Erläuterungen 14
3.1 Allgemeines 14
3.2 Underbach 14
3.3 Chüpfelerbach 16
3.4 Dorfbach 18
3.5 Tobelmülibach 20
3.6 Meilebach 21
3.7 Eisweiher 21
3.8 Bodensee 21
3.9 Fruchtfolgeflächen 22

4 Bewilligung 24
4.1 Erarbeitung 24
4.2 Vorprüfung 24
4.3 Mitwirkung 24
4.4 Erlass und Rechtsverfahren 25

Anhang 26

Beilage 32

1 Ausgangslage

1.1 Sachverhalt

1.1.1 Planungsanlass

Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) in Kraft. Gestützt auf Art. 36a GSchG sind die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der Gewässer zu sichern und diesen bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Mit dem Art. 41a – c in der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) hat der Bundesrat die gesetzlichen Bestimmungen konkretisiert. Gemäss Übergangsbestimmung sind die Gewässerräume gemäss Art. 41a und 41b GschV bis zum 31.12.2018 festzulegen.

Die Nutzungsplanung ist im Kanton Thurgau Sache der Gemeinden. Daher sollen die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung die Gewässerräume ausscheiden (§ 34 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren, WBSNG). Dies hat bis zum 31.12.2026 zu erfolgen.

1.1.2 Planungsgebiet

Die Gewässerräume innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets werden für das gesamte Gemeindegebiet von Uttwil festgelegt. Es handelt sich dabei um vier Fliessgewässer (Unterbach, Chüpfelerbach, Dorfbach, Tobelmülibach) und zwei stehende Gewässer (Eisweiher, Bodensee). Der Unterbach und der Tobelmülibach sind jeweils Grenzgewässer zu den angrenzenden Gemeinden Kesswil und Romanshorn. Der Gewässerraum für die beiden Gewässer wird beidseitig festgelegt. Der Meilebach befindet sich komplett im Wald, daher wird auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet.

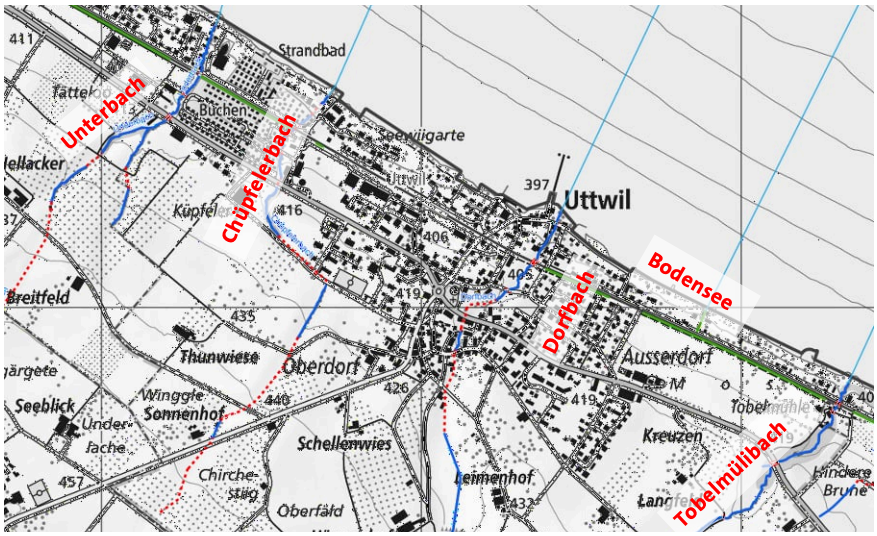

Abb. 1 Übersicht Fliessgewässer in Uttwil, map.geo.tg, März 2022 (ohne Massstab)

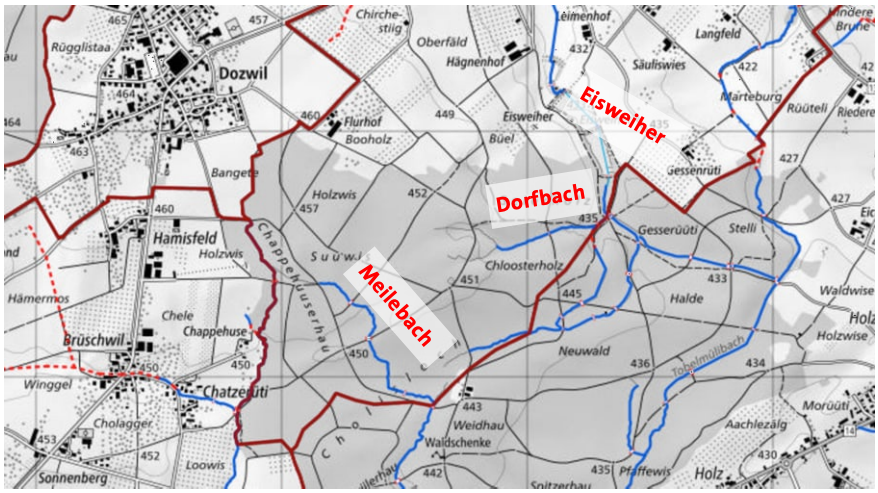

1.1.3 Planungsziele

Die Gemeinde Uttwil hat im Rahmen eines Pilotprojektes die Gewässerraumlinien innerhalb des Siedlungsgebiets ausgearbeitet. Die Festlegung des Gewässerraums für die restlichen Fliessgewässerabschnitte und der stehenden Gewässer erfolgte in einem weiteren Schritt. Das Rechtsverfahren wird nun koordiniert für alle Gewässerräume durchgeführt. In diesem Planungsbericht handelt es sich nun um alle Gewässerraumlinien innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes. Damit wird der Gesetzesauftrag nach Art. 36a GSchG und § 34 WBSNG erfüllt.

1.2 Vorgehen

Gleichzeitig mit der Erarbeitung Gewässerräume innerhalb der Bauzone wurde die kommunale Richtplanung und die Rahmennutzungsplanung der Gemeinde Uttwil revidiert. In den dazugehörigen Planungsinstrumenten wurden die festgelegten Gewässerräume bereits berücksichtigt. So werden im Zonenplan die Gewässerräume, soweit möglich, der Freihaltezone zugewiesen, wo dies nicht bereits erfolgt ist.
Im Anschluss an die Ortsplanungsrevision wurde die Festlegung für die Gewässer ausserhalb und den Bodensee erarbeitet. Es wurden nochmals alle Gewässerraumfestlegungen, innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes Vorgeprüft und koordiniert öffentlich aufgelegt.

1.3 Projektorganisation

Die technische und planerische Umsetzung zur Festlegung der Gewässerräume erfolgte durch die BiCon AG, Kreuzlingen, sowie die Strittmatter Partner AG, St. Gallen. Dabei wurden sie bei den Festlegungen der Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes eng durch das kantonale Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau begleitet.

2 Grundlagen

2.1 Rahmennutzungsplan

2.1.1 Zonenplan

Im rechtskräftigen Zonenplan von Uttwil sind entlang der Gewässer teilweise Freihaltezonen oder Landschaftsschutzzonen ausgeschieden. Diese werden neben den Ufergehölzen in die Festlegung der Gewässerraumlinien einbezogen. Am 17. Mai 2020 wurde der Zonenplan und das Baureglement von den Uttwiler Stimmberechtigten angenommen. Am 16. Dezember 2020 wurde die Revision durch den Kanton genehmigt, mit der Ausnahme von zwei Flächen des Zonenplans, welche nun in einem separaten Verfahren der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Im Zonenplan sind konsequent Freihaltezonen nach §10 PBV vorgesehen und sollen, wo sinnvoll, an den Gewässerraum angepasst werden.

2.1.2 Schutzplan

Im Bereich des Dorfbaches gibt es einige geschützte Kulturobjekte. Zudem ist der Bereich, nördlich der Bahnlinie, im rechtsgültigen Zonenplan der Ortsbildschutzzone zugewiesen. Entsprechend ist die bestehende Baustruktur zu erhalten.

Abb. 2 Ausschnitt Schutzplan (ohne Massstab)

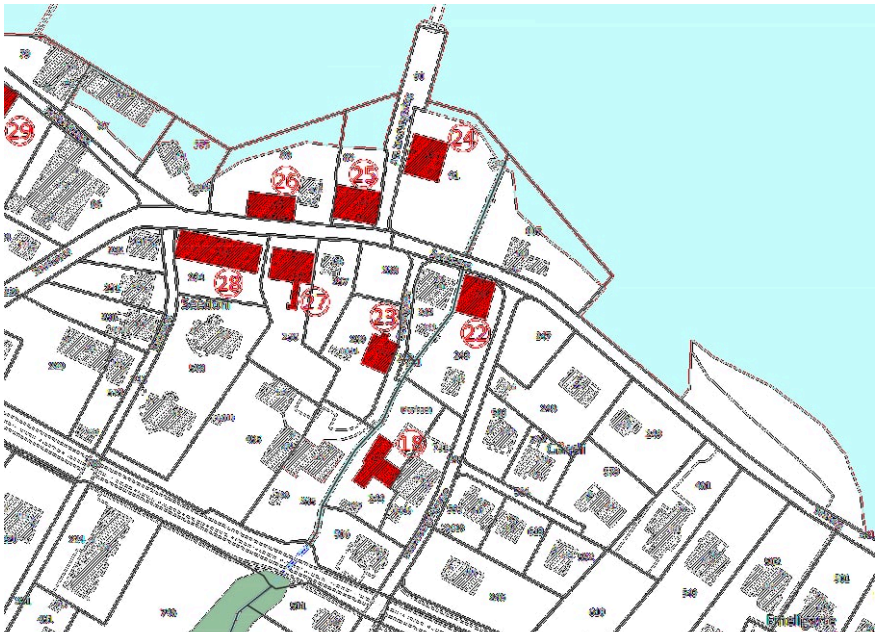

2.2 Sondernutzungspläne

2.2.1 Allgemein

Entlang der Gewässer bestehen verschiedene rechtsgültige Baulinienpläne und Gestaltungspläne, welche es bei der Gewässerraumfestlegung zu beachten gilt.

2.2.2 Underbach

Baulinienplan «Underbach Parzelle 380» | Gemeinde Kesswil

Der Baulinienplan «Unterbach Parzelle 380» vom 21. Oktober 2004 definiert eine Baulinie für Anlagen gegenüber dem Gewässer.

Abb. 3 Baulinienplan Underbach Parz. Nr. 380 (ohne Massstab)

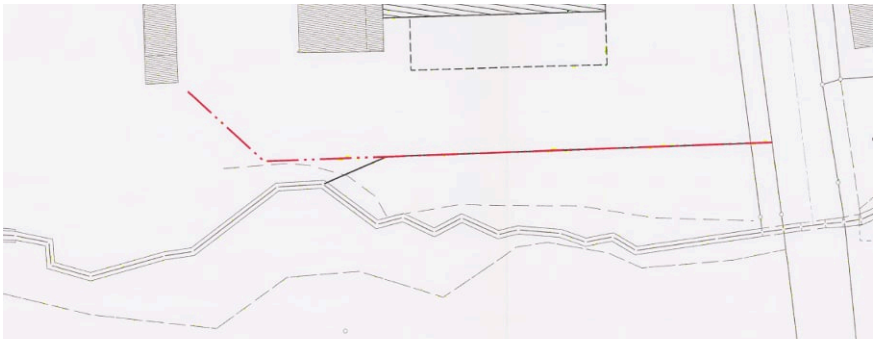

Baulinienplan Underbach | Gemeinde Kesswil

Der Baulinienplan Underbach wurde am 9.6.2021 vom Departement für Bau und Umwelt (DBU-Entscheid Nr. 39) genehmigt. Darin werden drei Baulinien festgelegt, mitwelchen der gesetzliche Abstand gegenüber dem Wald (Ufergehölz) sowie gegenüber dem Gewässer (Unterbach) gemäss § 75 und § 76 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) unterschreiten.

Abb. 4 Baulinienplan Underbach (ohne Massstab)

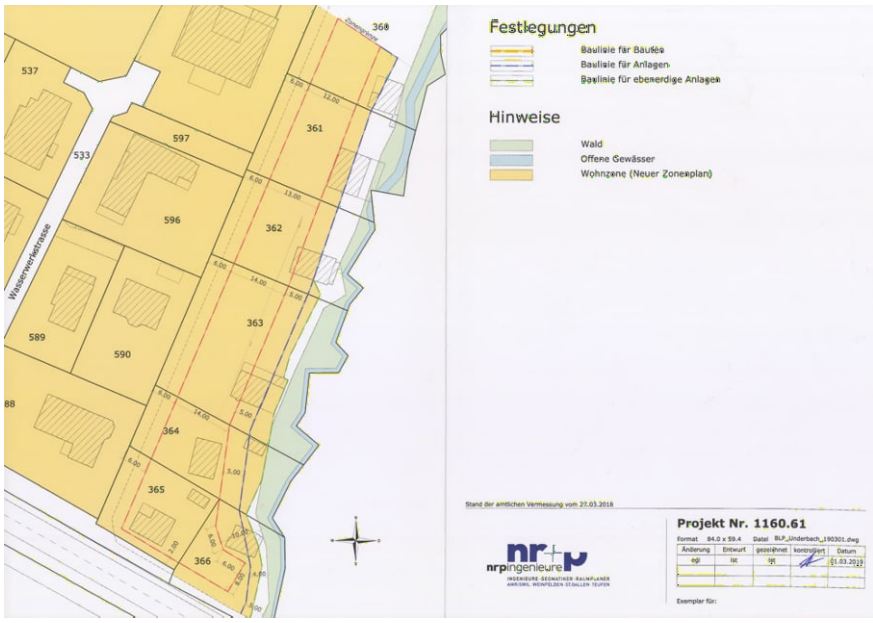

Gestaltungsplan «Unterbuchen 3» | Gemeinde Uttwil

Der Gestaltungsplan «Unterbuchen 3» wurde am 13. Juni 2016 genehmigt und regelt die Erschliessung und Bebauung der Parzellen Nr. 1 und 811.

Abb. 5 Gestaltungsplan Unterbuchen 3 (ohne Massstab)

2.2.3 Chüpfelerbach

Baulinienplan «Parz. Nr. 18» | Gemeinde Uttwil

Der Baulinienplan «Parz. Nr. 18» definiert eine Baulinie für Bauten und Anlagen gegenüber dem Chüpfelerbach. Er wurde am 6. April 2005 vom DBU genehmigt.

Abb. 6 Baulinienplan Parz. Nr. 18 (ohne Massstab)

2.2.4 Dorfbach

Baulinienplan «Oberdorf» | Gemeinde Uttwil
Der Baulinienplan «Oberdorf» wurde am 2. Dezember 2009 genehmigt. Er definiert Baulinien für Bauten sowie für Anlagen entlang des Dorfbaches. Im südlichen Teil wurde der Bach im Zuge der Überbauung offengelegt.

Abb. 7 Baulinienplan Oberdorf (ohne Massstab)

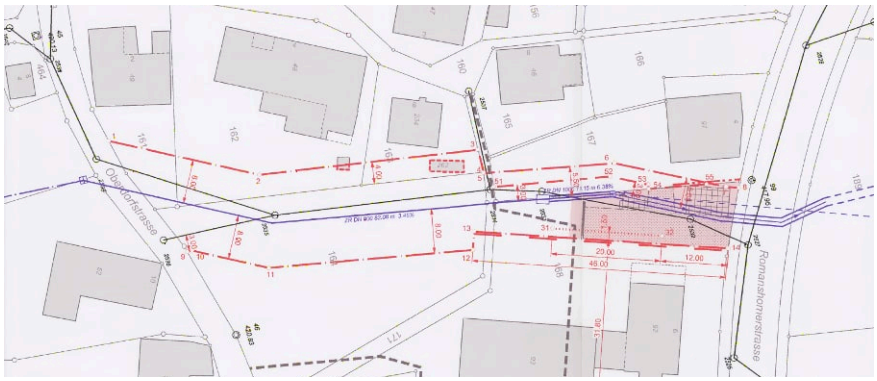

2.2.5 Tobelmülibach

Baulinienplan «Am Seeweg (Wingarten)» | Stadt Romanshorn
Der Baulinienplan «Am Seeweg (Wingarten)» definiert für die östliche Seite eine Baulinie für Bauten und Anlagen. Er wurde am 10. Dezember 1999 genehmigt.

Abb. 8 Baulinienplan Am Seeweg (ohne Massstab)

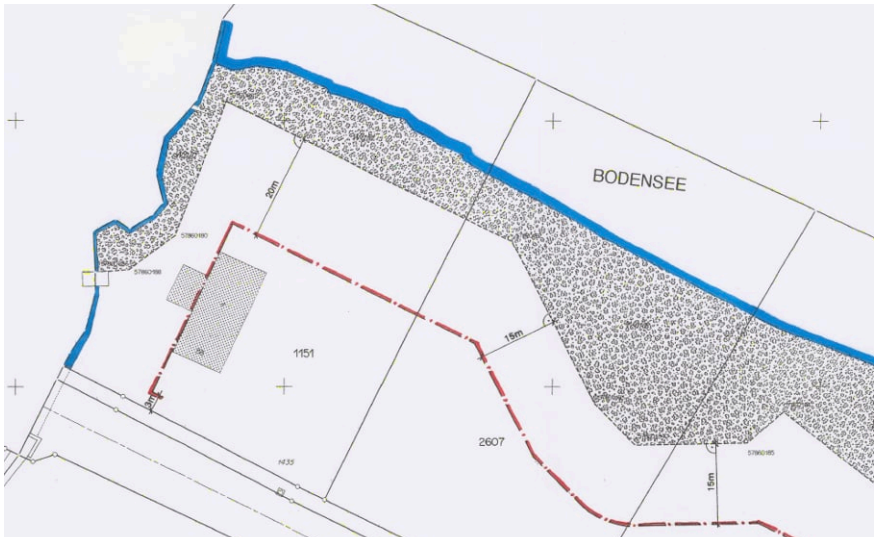

Gestaltungsplan Seeweg

Die Landhauszone entlang des Seewegs weist eine lockere Bebauung von Seehäusern und Villen auf. Hingegen entspricht die Landhauszone nicht mehr den heutigen Zielen der Innenentwicklung. Der Gestaltungsplan Seeweg hat daher zum Ziel, die künftige Bebauung des Gebietes locker und ortsverträglich zu gestalten. Die Ausblicke vom Seeweg auf den See sollen gesichert werden.

Abb. 9 Gestaltungsplan Seeweg (ohne Massstab)

3 Erläuterungen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Aufbau

Die grundeigentümerverbindlichen Festlegungen der Gewässerraumlinien nach §35 WBSNG erfolgt in den Gewässerraumlinienplänen, welche pro Gewässer erstellt wurden. Der vorliegende Planungsbericht dient zur Erläuterung. Die Beschaffenheit der Gewässerabschnitte sowie die technische Herleitung des Gewässerraumes sind in der technischen Dokumentation (vgl. Beilage B1) abgehandelt. Darin wird jeder Gewässerabschnitt anhand eines Abschnittdatenblattes genau beschrieben.

3.1.2 Sicherung der Zugänglichkeit

Der Gewässerraum muss für Unterhalts- und Sanierungsarbeiten zugänglich sein. Das Zutritts- und Benützungsrecht ist in §47 WBSNG geregelt. Dieses regelt jedoch nur das Zutrittsrecht und sichert nicht die Freihaltung eines Unterhaltsbereiches. Der Unterhaltsbereich sollte ein etwa 5.0 m breiter Streifen entlang des Gewässerraumes sein. Um diesen grundeigentümerverbindlich zu sichern, gibt es verschiedene planerische und rechtliche Möglichkeiten:

- Vergrösserung der Gewässerraumlinie;
- Erlass einer Baulinie für Bauten und Anlagen;
- Festlegung einer Freihaltezone im Zonenplan;
- Dienstbarkeit.

3.1.3 Hinweis Ausbau Doppelspur SBB AG

Der Planungsgrundsatz 3.3E des kantonalen Richtplans sieht für die Strecke Kreuzlingen – Romanshorn den Ausbau auf eine Doppelspur vor. Es besteht zum Zeitpunkt der Gewässerraumerarbeitung noch kein Projekt oder Termin. Die Ausscheidung der Gewässerraumlinien tangiert die Interessenslinie der SBB, dies betrifft die Abschnitte 1 und 2 des Dorfbachs, Abschnitte 2 und 3 des Underbachs sowie Abschnitt 1 des Tobelmülibachs. Die Gewässerraumlinie soll künftige, notwendige Ausbauten nicht beeinträchtigen oder verhindern. Da die Interessenslinie noch nicht konkretisiert wurde, wird in den Plänen der Hinweis «Ausbau Doppelspur SBB (geplant)» aufgenommen.

3.2 Underbach

3.2.1 Gewässerabschnitt 04.08_1 und 04.08_02

Die Gewässerraumlinie wurde in Bezug auf den minimalen Raumbedarf leicht vereinfacht. Die Gewässerraumlinien wurden an den Baulinienplan Under-

bach vom 9.06.2021 (vgl. Kapitel 2.2.2) angepasst, somit sind die Gewässerraumlinien im Norden mit der «Baulinie für Anlagen» und im Süden mit der «Baulinie für ebenerdige Anlagen» deckungsgleich. Der Unterhaltsbereich ist über die bestehenden, beidseitigen Freihaltezonen gesichert. Der Zugang erfolgt vom Reederweg resp. der Unterbachstrasse her. Die bestehenden Gebäude auf der Westseite (Gemeinde Kesswil), welche den Gewässer- resp. Ufergehölzabstand nicht einhalten, weisen lediglich Bestandesgarantie auf (vgl. Kap. 2.2.2).

3.2.2 Gewässerabschnitt 04.08_03

Im südlichen Teil führt die Gewässerraumlinie dem Ufergehölz entlang. Gegen Norden sind Aufweitungen in die bestehende Freihaltezone notwendig, um die minimale Gewässerraumbreite einzuhalten. Der Unterhaltsbereich liegt in der bestehenden Freihaltezone. Der Zugang erfolgt östlich (Gemeinde Uttwil) ab der Kesswilerstrasse oder durch den Campingplatz. Von Westen her (Gemeinde Kesswil) kann der Zugang über den bestehenden Gartenbaubetrieb erfolgen.

3.2.3 Gewässerabschnitt 04.08_04

Die Gewässerraumlinie umfasst das gesamte Ufergehölz. Im Osten (Gemeinde Uttwil) ist der Unterhalt und der Zugang über die Freihaltezone gesichert. Im Westen (Gemeinde Kesswil) grenzt die Landwirtschaftszone an den Gewässerraum.

3.2.4 Gewässerabschnitt 04.08.01_01

Dieser Gewässerabschnitt gehört zum Seitenarm des Underbaches. Der Gewässerraum umfasst zu grossen Teilen das Ufergehölz. Der westliche Gewässerraum liegt auf der Gemeinde Kesswil, der östliche Teil auf der Gemeinde Uttwil. Die Zugänglichkeit ist über die beidseitige Landschaftsschutzzone sichergestellt. Auf der Parzelle Nr. 698 befindet sich ein belasteter Standort.

3.2.5 Gewässerabschnitt 04.08.01_2

Beim Gewässerabschnitt wird kein Gewässerraum bestimmt, da sich das Gewässer in Nichtbauzone befindet und eingedolt ist. Zudem befindet sich im Bereich der Parzellen Nr. 698 ein belasteter Standort.

3.2.6 Gewässerabschnitt 04.08.01_3

Bei diesem Gewässerabschnitt liegt der westliche Gewässerraum auf dem Gemeindegebiet Kesswils und der östliche Teil auf dem Gemeindegebiet Uttwil. Die insgesamt 11 Meter Gewässerraum werden symmetrisch anhand der Gewässerachse angelegt. Der grösste Teil des Gewässerraums befindet sich im Ufergehölz und ein Teil in der Landschaftsschutzzone, über welche die die Zugänglichkeit sichergestellt wird.

3.3 Chüpfelerbach

3.3.1 Gewässerabschnitt 04.09_01

Die Festlegung des Gewässerraums erfolgte in einem separaten Verfahren zusammen mit dem Wasserbauprojekt «Chüpfelerbach Hochwasserschutz Strandbadstrasse - Uferweg» der Wälli AG, Romanshorn und ist aktuell in Genehmigung (Stand Datum Planungsbericht). In diesem Verfahren wurde daher kein technisches Datenblatt erstellt.

3.3.2 Gewässerabschnitt 04.09_02

Die Gewässerraumlinien folgen dem Ufergehölz. Die Zugänglichkeit ist im Osten durch den bestehenden Baulinienplan (Baulinienplan «Parz. Nr. 18»; 2.2.3 Chüpfelerbach) gesichert. Am nordöstlichen Abschnittsende folgt die Gewässerraumlinie der bestehenden Baulinie, welche das Gebäude Assek. Nr. 321 umfasst. Zur Gewährleistung des minimalen Raumbedarfes werden die Gewässerraumlinien asymmetrisch angeordnet. Aufgrund des geringen Abstandes zur Uferlinie sind Massnahmen gegen Ufererosion zu ergreifen. Im Westen grenzt der Campingplatz an den Gewässerraum, wo die Zugänglichkeit durch Dauercamper-Anlagen erschwert wird.

3.3.3 Gewässerabschnitt 04.09_03

Der Gewässerabschnitt liegt grösstenteils ausserhalb des Siedlungsgebiets und entspricht dem Ufergehölz. Das Gebiet Leenewiigarte wird im kommunalen Richtplan als langfristiges Siedlungsgebiet (nach 2040) bezeichnet ist. Die Zugänglichkeit ist durch die Freihalte- resp. Landschaftsschutzzone sichergestellt.

3.3.4 Gewässerabschnitt 04.09_04

Beim eingedolten Gewässerabschnitt entlang der Schulstrasse wird vorerst auf eine Festlegung verzichtet, da der Bachlauf auch grösstenteils ausserhalb des Siedlungsgebietes verläuft. Im Hochwasserschutzprojekt wird eine Ausdolung des Bachlaufes geplant. Der Gewässerraum soll im Rahmen des Wasserbauprojektes abgestimmt und festgelegt werden.

3.3.5 Gewässerabschnitt 04.09_05

Der Gewässerraum wird symmetrisch entlang der Gewässerachse festgelegt und umschliesst den Wald entlang des Gewässers. Die restliche Fläche, welche nicht ein Teil des Waldes ist, befindet sich in der Landschaftsschutzzone. Die Zugänglichkeit ist durch die Freihalte- resp. Landschaftsschutzzone sichergestellt.

3.3.6 Gewässerabschnitt 04.09_06

Es wird vorerst auf eine Festlegung des eingedolten Gewässers verzichtet, da sich dies ausserhalb des Siedlungsgebietes befindet. Eine Ausdolung wäre wünschenswert, ist aber aus Gründen der bestehenden, landwirtschaftlichen Nutzung nicht angedacht.

3.3.7 Gewässerabschnitt 04.09_07

Die Gewässerlinien verlaufen mehrheitlich dem Wald entlang und wurden symmetrisch der Gewässerachse angelegt. Durch die an die Gewässerraumlinien angrenzende Landwirtschaftszone wird die Zugänglichkeit geregelt.

3.3.8 Gewässerabschnitt 04.09_08

Da das Gewässer eingedolt ist und sich im Nichtsiedlungsgebiet befindet wird auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet. Es ist keine Ausdolung vorgesehen.

3.4 Dorfbach

3.4.1 Gewässerabschnitt 04.10_01

Der Gewässerabschnitt liegt im Bereich des Seedorfes, welches nach dem neuen Zonenplan der Dorfzone mit überlagernder Ortsbildschutzzone zugewiesen wird. Der Gewässerabschnitt wird als dicht überbautes Gebiet eingestuft, da es sich im historischen Kerngebiet von Uttwil befindet und eine für Uttwil hohe Dichte aufweist. Weiter sind vier Gebäude in Gewässernähe als Kulturobjekte grundeigentümerverbindlich geschützt.

Gebäude innerhalb der Gewässerraumlinie unterliegen der Bestandesgarantie. Obwohl keine Reduktion des Gewässerraums möglich ist, sind Ausnahmebewilligungen in «dicht überbauten Gebieten» möglich. Das kantonale Amt für Umwelt kann diese Ausnahmebewilligungen erteilen, sofern es sich um zonenkonforme Bauten und Anlagen handelt und diese keinen überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41c Abs. 1 Ziff. A und a^{bis} GSchV). Eine solche Ausnahme bedingt, dass die Gewässerraumlinien mit einem Zusatzattribut «dicht überbaut» versehen wird, was im Abschnitt 04.10_01 umgesetzt wurde.

Bei den geschützten Gebäuden wäre ein Wiederaufbau auch im Schadensfall möglich. Der Unterhalt erfolgt im nördlichsten Teil über die Seestrasse. Im Mittelteil erfolgt der Zugang über eine Gemeindestrasse (Gerbergässli). Im Süden erfolgt der Zugang von der Stickelbergerstrasse sowie von der Badgasse entlang der Bahnlinie.

3.4.2 Gewässerabschnitt 04.10_02

Die westliche Gewässerraumlinie verläuft entlang des Ufergehölzes. Der Zugang für den Unterhalt ist über die beidseitig festgelegten Freihaltezonen sichergestellt.

3.4.3 Gewässerabschnitt 04.10_03

In diesem Gewässerabschnitt wurde auf eine Festlegung verzichtet. Das Gewässer verläuft tief eingedolt, teilweise unter der Strasse und Vorplatzbereichen. Zudem befindet sich im Bereich der Parzellen Nrn. 189, 190, 760, 197 und 194 ein belasteter Standort, da es sich um eine ehemalige Deponie handelt. Entsprechend ist eine Offenlegung des Gewässers nicht zweckmässig und technisch auch kaum möglich.

3.4.4 Gewässerabschnitt 04.10_04

Im Gewässerabschnitt besteht der rechtskräftige Baulinienplan «Oberdorf» (vgl. Kap.2.2.4). Die Gewässerräume werden auf die rechtskräftigen Baulinien abgestimmt. Dessen festgelegte Mantelbaulinie für die Kleinbauten wird durch die Gewässerraumlinie ersetzt, daher wird der Baulinienplan «Oberdorf» teilweise angepasst. Der Zugang erfolgt von der Oberdorfstrasse her und ist befahrbar.

3.4.5 Gewässerabschnitt 04.10_05

Dieser Abschnitt befindet sich grossteilig ausserhalb des Siedlungsgebiets und ist eingedolt. Entsprechend wurde auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet.

3.4.6 Gewässerabschnitt 04.10_06

Der minimale Gewässerraum von insgesamt 11 Metern wird symmetrisch von der Gewässerachse (pro Seite 5.5 Meter) abgetragen. Er liegt in der Landschaftsschutzzone, über welche die Zugänglichkeit sichergestellt wird.

3.4.7 Gewässerabschnitt 04.10_07

Bei diesem Gewässerabschnitt wird der minimale Gewässerraum von insgesamt 11 Metern festgelegt. Der mittige Teil des Gewässerraums befindet sich in der Landschaftsschutzzone, der nördliche und der südliche Teil im Wald. Die Zugänglichkeit ist durch die Landschaftsschutzzone sichergestellt.

3.4.8 Gewässerabschnitt 04.10_08

Da sich das Gewässer komplett im Wald befindet, wird auf den Gewässerraum verzichtet.

3.4.9 Gewässerabschnitt 04.10_09

Da sich das Gewässer komplett im Wald befindet, wird auf den Gewässerraum verzichtet. Aufgrund des umfangreichen und zusammenhängenden Waldgebietes, in dem sich der Abschnitt befindet, wurde auf technisches Datenblatt verzichtet.

3.5 Tobelmülibach

3.5.1 Gewässerabschnitt 04.11_01

Der Gewässerraum liegt zu ungefähr der Hälfte innerhalb des Ufergehölzes beziehungsweise im Wald und zur anderen Hälfte in der Wohnzone und der Landschaftsschutzzone. Der Abschnitt beinhaltet einen Durchlass, welcher eine erweiterte Sohlenbreite aufweist, als der restliche Abschnitt. Aufgrund der Kürze dieses Durchlasses ist es unverhältnismässig, den Gewässerraum zu vergrössern. Folglich ist ein Gewässerraum von 11 Metern festgelegt. Die Zugänglichkeit ist durch den Gestaltungsplan «Seeweg» (vgl. Kap 2.2.5) der Gemeinde Uttwil und den Baulinienplan «Am Seeweg (Wingarten)» (vgl. Kap 2.2.5) der Stadt Romanshorn gesichert. Der grösste Teil des Gewässerraums befindet sich auf der Gemeinde Romanshorn.

3.5.2 Gewässerabschnitt 04.11_02

Da sich das gesamte Gewässer im Wald befindet, wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet. Die Zugänglichkeit wird durch die Romanshornerstrasse gesichert, von der man ins Bachbett gelangt.

3.5.3 Gewässerabschnitt 04.11_03

Die minimale Breite des Gewässerraums beträgt hier insgesamt 11 Meter, sprich ab der Gewässerraumachse werden pro Seite 5.5 Meter abgetragen. Teils wird der Gewässerraum ein wenig vergrössert, um mit der Waldgrenze oder des im Osten liegenden Weg «Langfeld» übereinzustimmen. Dies kompensiert die etwas grössere Sohlenbreite des Bachs im nördlicheren Teil. Die angrenzende Landschaftsschutzzone sichert die Zugänglichkeit.

3.5.4 Gewässerabschnitt 04.11_04

Bei diesem Abschnitt liegt der Gewässerraum bei den minimalen 11 Metern und wird symmetrisch pro Seite 5.5 Metern ab der Gewässerachse abgetragen. Die Zugänglichkeit wird über die Landschaftsschutzzone gesichert.

3.5.5 Gewässerabschnitt 04.11_05

Der Gewässerraum des Abschnitts beträgt insgesamt 11 Meter, sprich ab der Gewässerraumachse werden pro Seite 5.5 Meter abgetragen. Die Zugänglichkeit wird über die Landschaftsschutzzone geregelt. Der nordöstliche Gewässerraum befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Romanshorn.

3.6 Meilebach

Für den Meilebach wird kein Abschnittsdatenblatt erstellt, da er sich in einem grossen, zusammenhängenden Wald befindet. Folglich wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.

3.7 Eisweiher

3.7.1 Abschnitt 04.10 -01 | 04.10-02

Der Eisweiher wird anhand eines Damms in zwei Wasserflächen (Nord, 04.10-01 und Süd 04.10-02) gegliedert. Unteranderem verläuft über diesen Damm einen Fussweg. Pro Wasserfläche wird ein Gewässerraum von 15 Metern ab der Uferlinie festgelegt, wo möglich und sinnvoll wird der Gewässerraum auf die Waldgrenze ausgedehnt.

3.8 Bodensee

3.8.1 Abschnitt 04-01_01 | 04-01_03

Der vorgeschriebene Abstand von 15 Metern, gemessen ab dem Hochwasserprofil (WBSN § 16), wird festgelegt. Dieser richtet sich nach der Gewässerschutzverordnung (Art. 41b Abs. 1 GSchV). Die Gewässerraumlinie wird bei einigen Stellen leicht vereinfacht, wobei es keine Verkleinerungen des Gewässerraumes, sondern minimale Vergrösserungen sind. Beinahe der ganze Gewässerraum befindet sich in der Seeuferschutzzone, worüber die Zugänglichkeit gesichert wird. Die Zugänglichkeit des Gewässerraums, welche sich im Gebiet «Emeligarte» befindet, wird durch die Seestrasse gesichert.

3.8.2 Abschnitt 04-01_02

Gemäss Art. 41b Abs. 3 GSchV kann in dicht überbauten Gebieten der Gewässerraum angepasst oder reduziert werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Beim Abschnitt 04-01_02 handelt es sich um dicht überbautes Gebiet, welches sich im historischen Kerngebiet (Seedorf) von Uttwil befindet und der Dorfzone zugewiesen ist. Somit erfüllt dieser Abschnitt aus raumplanerischer Sicht die Anforderung, um als «dicht überbaut» eingestuft zu werden. Gemäss der Gefahrenkarte Wasser liegt im Gebiet jedoch auch eine geringe bis mittlere Hochwassergefährdung vor. Somit ist es nicht möglich, die minimale Gewässerraumbreite von 15.0 m zu reduzieren.

Obwohl keine Reduktion möglich ist, sind Ausnahmebewilligungen in «dicht überbauten Gebiete» möglich. Das Amt für Umwelt kann diese Ausnahmebewilligungen erteilen, sofern es sich um zonenkonforme Bauten und Anlagen handelt und diese keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41c Abs. 1 Ziff. A und a^{bis} GSchV). Eine solche Ausnahme bedingt, dass die Gewässerraumlinien mit einem Zusatzattribut «dicht überbaut» versehen wird, was im Abschnitt 04-01_02 umgesetzt wird.

3.9 Fruchtfolgeflächen

Folgende Fruchtfolgeflächen liegen innerhalb des Gewässerraums:

Tab. 1 Fruchtfolgeflächen pro Gewässer

Gewässer	Abschnitt	Fläche in m²
Underbach	04.08.01_03	819.6
Chüpfelerbach	04.09_03	63.3
Chüpfelerbach	04.09_05	589.1
Dorfbach	04.10_06	3’315
Eisweiher	04.10-01	597.2
Tobelmülibach	04.11_03	478.9
Tobelmülibach	04.11_04	1'142.3
Tobelmülibach	04.11_05	104.9
Gesamt		**7’110.3**

Abb. 10 Arbeitsplan Überlappung Gewässerräume und FFF

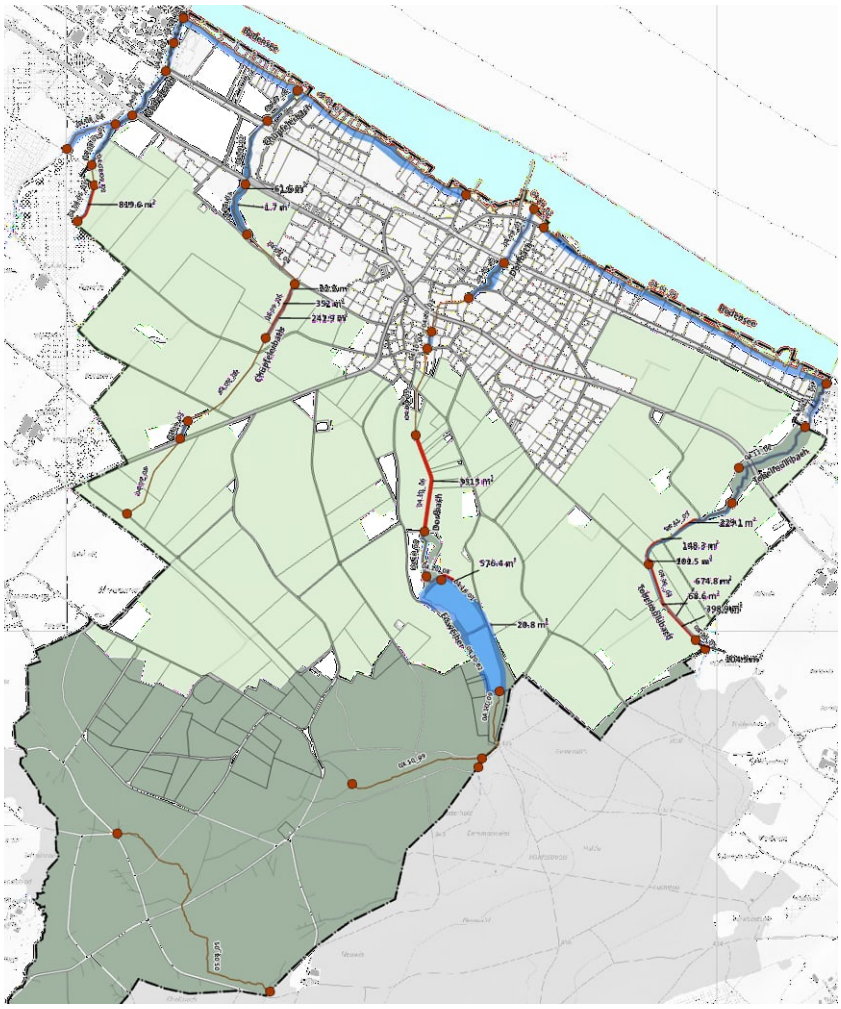

4 Bewilligung

4.1 Erarbeitung

Der Entwurf der Gewässerraumlinien innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes wurde von der BiCon AG und der Strittmatter Partner AG ausgearbeitet. Dabei wurden die Gewässerraumlinien innerhalb des Siedlungsgebietes mehrmals mit den kantonalen Ämtern besprochen. Anschliessend wurde der Entwurf der Gewässerraumlinien innerhalb des Siedlungsgebietes den beteiligten Gemeinden (Uttwil, Kesswil, Romanshorn) vorgestellt. Diese gaben die Planung zur ersten kantonalen Vorprüfung frei.

Die Überarbeitungshinweise der ersten Vorprüfung der Gewässerraumlinien innerhalb des Siedlungsgebietes wurden bereits überarbeitet. Zusätzlich wurden die Gewässerraumlinien ausserhalb des Siedlungsgebietes ergänzt und zusammen mit den Gewässerraumlinien innerhalb des Siedlungsgebiets und in die zweite Vorprüfung eingereicht.

4.2 Vorprüfung

Freigabe

Die Planung der Gewässerraumlinien innerhalb des Siedlungsgebietes wurden am 13. November 2018 zur ersten kantonalen Vorprüfung gemäss §11 PBG beschlossen und die Freigabe zur ersten kantonalen Vorprüfung gegeben.

Der Vorprüfungsbericht vom 07. Mai 2019 wurde in der Folge ausgewertet und berücksichtigt. Die Auswertung und die Umsetzung der ersten Vorprüfung ist in der Tabelle im Anhang «A1 Auswertung Vorprüfung vom 07. Mai 2019» ersichtlich.

Am 20. Juli 2022 wurde die Planung der Gewässerraumlinien des gesamten Siedlungsgebietes (innerhalb und ausserhalb) in die zweite kantonale Vorprüfung eingereicht.

Der Vorprüfungsbericht vom 06. Oktober 2022 wurde darauf ausgewertet und in der Planung umgesetzt. Die Auswertung und die Umsetzung der zweiten Vorprüfung ist in der Tabelle im Anhang «A2 Auswertung Vorprüfung Gewässerräume gesamtes Siedlungsgebiet vom 06. Oktober 2022» ersichtlich.

4.3 Mitwirkung

Allgemeines

Die betroffenen Grundeigentümer wurden am ..... im Rahmen einer Informationsveranstaltung über die Festlegung der Gewässerraumlinien innerhalb des Siedlungsgebietes informiert. Aufgrund des relativ grossen zeitlichen

Abstands dieser Informationsveranstaltung werden die Gewässerräume innerhalb und neu auch ausserhalb des Siedlungsgebietes nochmals bei einer Informationsveranstaltung der Bevölkerung vorgestellt. Die restliche Bevölkerung wird in Rahmen der öffentlichen Planauflage informiert.

4.4 Erlass und Rechtsverfahren

Beschlussfassung Gemeinderat
Der Gemeinderat hat die Festlegung der Gewässerraume an der Sitzung vom ..... beschlossen und zur öffentlichen Auflage freigegeben.

Öffentliche Auflage
Die öffentliche Auflage der Festlegung der Gewässerraume fand ..... bis ..... statt. Sie wurden im kantonale Amtsblatt Nr. ..... vom ..... publiziert. Gleichzeitig wurden die Änderungen aller betroffenen Grundeigentümer schriftlich mitgeteilt.

Einsprachen
Während der Auflage sind ..... Einsprachen beim Gemeinderat eingegangen. Mit dem Einsprecher wurde eine Einspracheverhandlung durchgeführt. Der Gemeinderat entschied die Einsprachen wie folgt: Frist gingen bei den Gemeinden folgende Einsprachen ein:

Genehmigung
Die Festlegung der Gewässerraume Uttwil wurden dem Departement für Bau und Umwelt am ... zur Genehmigung eingereicht.

Beteiligte Gemeinden
Die Planung wurde von den beteiligten Gemeinden zu Handen des Rechtsverfahrens erlassen:
- Gemeinde Uttwil: Erlass .....
- Gemeinde Kesswil: Erlass .....
- Gemeinde Romanshorn: Erlass .....

Pendenz: Dieses Kapitel wird laufend ergänzt.

Anhang

A1 Auswertung Vorprüfung Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes vom 07. Mai 2019

A2 Auswertung Vorprüfung Gewässerräume gesamtes Siedlungsgebiet vom 06. Oktober 2022

A1 Auswertung Vorprüfung 2019

448.016.410 | Festlegung Gewässerräume Uttwil

Auswertung Vorprüfungsbericht AWE TG vom 7. Mai 2019

Ziff.	Bemerkungen Vorprüfungsbericht	Umsetzung aus Vorprüfung
3	**Bau- und Gewässerraumlinienpläne Allgemein**	
Plan	– Gewässerräume von verschiedenen Bächen, welche zusammenlaufen, sollen überlagert dargestellt werden. – Bei der Einmündung eines Baches in den Bodensee ist der Gewässerraum bis zur Hochwasserkote zu führen. – Die Gewässerabschnitte sind an der schmalsten Stelle zu vermassen.	Die überlagerte Darstellung wurde vorgenommen, die Einmündungen wurden bis zur Hochwasserkote angepasst und die Gewässerabschnitte wurden an der schmalsten Stelle vermasst.
3.2	**Underbach**	
Plan	Abschnitt 1 und 2: – Die Sonderbaulinien beim Baulinienplan Nr. 12 (Kesswil) sind aufzuheben.	Die Sonderbaulinien beim Baulinienplan Nr. 12 (Kesswil) wurden aufgehoben.
Plan	Abschnitt 4: – Prüfen ob Gewässerraumlinie zwischen Koordinaten 27 und 28 entlang Ufergehölz geführt werden kann. – Korrektur Darstellung bei der Einmündung (Koordinate 45 / 32 / 31)	Die Gewässerraumlinie wird neu entlang des Ufergehölzes geführt und die Einmündung wurde angepasst.
PB	Zum Underbach wird in Kap. 3.2.4 ein Abschnitt 5 erwähnt, den es nicht gibt. Dies ist zu korrigieren.	Der Abschnitt 5 wurde korrigiert.
3.3	**Chüpfelerbach**	
PB / TD	Die Festlegung in Abschnitt 1 muss nicht mehr im PB und der technischen Dokumentation thematisiert werden.	Im Planungsbericht wird die Festlegung des Gewässerraums in einem separaten Verfahren kurz thematisiert. Auf eine technische Dokumentation wird verzichtet.
TD	Die Breite des Abschnitts 2 ist falsch ausgewiesen Er beträgt zwischen 11 und 17.5 m.	Die Breite des Gewässerraums wurde in der technischen Dokumentation angepasst.
Plan	Abschnitt 2: – Am Ufer des Bodensees ist eine überflüssige Hilfslinie eingezeichnet. – Zwischen den Koordinaten 3 und 40 ist eine Hilfslinie zu viel eingezeichnet.	Die Informationen wurden angepasst.
3.4	**Tobelmülibach**	
Plan	Bezeichnung des Plans so wählen, dass eine Festlegung weiterer Gewässerraumlinien möglich ist.	Umbenennung des Gewässerraumabschnittes.
Plan	Es wäre planerisch angezeigt, den Abschnitt auf Romanshorner Gebiet ebenfalls festzulegen.	Festlegung des Abschnitts auf Romanshorner Gebiet unter Absprache.

Plan	– Der Koordinatenpunkt 6 soll auf der Gemeindegrenze liegen. – Der Gewässerraum muss mind. 19.5 m betragen. Die Reduktion auf 17 m ist nicht zulässig.	Nur aufgrund der beiden Durchlässe welche breiter als 2 Metern sind kein ein Gewässerraum von 19.50 m nicht nachvollzogen werden. Der Gewässerraum wird auf 11m reduziert.
3.5	**Dorfbach**	
Plan	Abschnitt 1: – Zwischen den Koordinaten 5 und 6 wird der min. Gewässerraum (16 m) unterschritten (15.4m). Dies ist nicht zulässig. – Bei der Koordinate ist die x und y Achse vertauscht – Die Baulinie für Bauten soll auch für Anlagen gelten (Freihaltung Unterhaltskorridor).	Der Gewässerraum wurde auf 16m angepasst, die Koordinaten werden nicht mehr aufgeführt.
	Abschnitt 4: – Der Korridor des Gewässerunterhalts stimmt in der technischen Dokumentation und dem Arbeitsplan nicht überein. Zudem ist nicht klar, ob dieser befahrbar ist. – In der technischen Dokumentation ist ein von-bis Bereich für die Gewässerraumbreite anzugeben. – Die Hilfslinie zwischen den Koordinaten 47 und 52 ist zu korrigieren. – Die Baulinien und der Gewässerraum sind zu koordinieren (die Masse müssen identisch sein). – Die Mantelbaulinie für Kleinbauten darf nicht innerhalb des Gewässerraums liegen. Die Baulinie ist aufzuheben.	Die Befahrbarkeit des Gewässerunterhalts wurde im Planungsbericht angepasst. Die von-bis Breite und die Hilfslinie des Abschnitts wurden ergänzt. Die Hilfslinie und Baulinie wurden angepasst.
7	**Planungsbericht**	
PB	Eine Anpassung der Zonenzuordnung ist im Rahmen der Gewässerraumfestlegung nicht notwendig.	Der Hinweis wurde aus dem Planungsbericht gestrichten.
PB	Die Unterhaltskorridore müssen rechtlich gesichert sein zB. mittels Dienstbarkeit. Diese sind der Genehmigung beilzulegen.	Wo notwendig werden Dienstbarkeiten mit Grundeigentümer abgeschlossen.
PB	In Kap. 3.1.1 wird beschrieben, dass die Festlegung anhand der Gewässerraumlinienpläne erfolgt. Die Funktion der Arbeitspläne ist ebenfalls zu erläutern.	Die Erstellung der Arbeitspläne wurden nicht weiterverfolgt.
PB	Es ist zu erläutern, dass die Festlegung der Gewässerräume ausserhalb des Siedlungsgebietes bis 2026 erfolgt.	Dies wurde im Kapitel 1.1 erläutert.
PB	Kapitel 4.3 Information und Mitwirkung aktualisieren (Infoveranstaltung / Vernehmlassung)	Das Kapitel wurde angepasst.

A2 Auswertung Vorprüfung 2022

448.016.410 | Bereinigung nach Vorprüfung

Auswertung Vorprüfungsbericht ARE TG vom 06. Oktober 2022

Bemerkungen Stellungnahme	Umsetzung
2 Beurteilung Gewässerraumlinienpläne	
2.1 Fliessgewässer: minimale Gewässerraumbreite	
– Underbach Abschnitt 1: Planungsbericht, S. 9 ist auf den Baulinienplan Nr. 12 hingewiesen, dieser besteht nicht mehr. Die Baulinie dieses Baulinienplans mit DBU-Entscheid Nr. 35 wurde aufgehoben. Gleichzeitig wurde mit dem Baulinienplan Underbach (DBU-Entscheid NR. 39) neue Baulinien erlassen. Ausführungen im Planungsbericht ergänzen.	– Die Ausführungen wurden im Planungsbericht Kap. 2.2.2 und in den technischen Datenblättern ergänzt.
– Underbach Abschnitt 3 und 4: Hilfslinie schliesst nicht ganz an die Gewässerraumlinie. Hilfslinie muss verschoben/verlängert werden. Zusätzlich ist im Abschnitt 4 eine Hilfslinie eingezeichnet, welche nicht notwendig ist, ersatzlos streichen.	– Die Hilfslinien wurden gemäss der Rückmeldung der Vorprüfung angepasst.
– Dorfbach: mit der 1. Vorprüfung vom 7. Mai 2019 wurde dieser Gewässerraumlinienplan als kombiniertes Planungsinstrument behandelt, diese Bezeichnung ist weiterhin korrekt. Der SNP ist weiterhin als Bau- und Gewässerraumlinienplan zu benennen.	– Der SNP wird weiterhin als Bau- und Gewässerraumlinienplan bezeichnet.
– Dorfbach Abschnitt 1: Handelt es sich bei diesem Abschnitt um «dicht überbautes» Gebiet? Falls ja, Attribut «dicht überbaut» ergänzen und begründen.	– Beim Dorfbach Abschnitt 1 handelt es sich um ein «dicht überbautes» Gebiet, das Attribut wurde im Plan und in dem technischen Datenblatt ergänzt und im Planungsbericht begründet.
– Dorfbach Abschnitt 4: Planungsbericht (S. 18) steht, dass GWR auf die bestehenden Baulinien abgestimmt werden sollen. Dies ist zu begrüssen, aber die Übereinstimmung mit dem Baulinienplan «Oberdorf» stimmt nicht überein (16, vgl. 15,80m). – Die Mantelbaulinien für die Kleinbauten auf Parzelle Nrn. 162 und 163 sind nicht zulässig, sie müssen aufgehoben werden. Für die Änderung des Baulinienplans Oberdorf ist ein Genehmigungsgesuch einzureichen.	– Der Abschnitt 4 des Gewässerraumes wurde auf die Baulinien angepasst (16 m). – Die Unzulässigkeit der Mantelbaulinie für Kleinbauten bedingt eine Anpassung des Baulinienplans «Oberdorf». Diese ist vorgesehen und gemeinsam mit der Genehmigung der Gewässerraumlinien eingereicht.
– Tobelmülibach Abschnitt 5: Auf Gemeindegebiet von Romanshorn existiert der Entwurf eines Gewässerraumlinienplans «Tobelmülibach, Pfaffewise», welcher positiv vorgeprüft wurde. Zwischen den beiden GWR besteht in Bezug auf Hilfslinien und Endpunkte Differenzen, welche mit der Stadt Romanshorn bereinigt werden müssen.	– Die Differenzen gegenüber dem Gewässerraumlinienplan «Tobelmülibach, Pfaffewise» wurden bereinigt.

2.2 Stehende Gewässer: minimale Gewässerraumbreite	
– Seeufer Bodensee Abschnitt 2: Reduktion von GWR von 10m nur möglich, wenn Hochwasserschutz gewährleistet ist. Aus raumplanerischer Sicht werden die Anforderungen als «dicht überbaut» erfüllt, das Gebiet weisst jedoch eine geringe bis mittlere Hochwassergefährdung auf. Somit ist der Schutz vor Hochwasser nicht gewährleistet.	– Die Gewässerraumlinie wurde auf 15m erweitert.
– Trotzdem können in «dicht bebauten» Gebieten Ausnahmebewilligungen erteilt werden. Dies bedingt, dass ein Zusatzattribut «dicht überbaut» versehen wird, dies gilt zu ergänzen.	– Der Zusatzattribut «dicht überbaut» wurde ergänzt.
– Der rechtskräftige Baulinienplan «Bad Uttwil» auf den Parzellen Nrn. 88, 89 und 575 unterschreitet teilweise die minimale Gewässerraumbreite von 15.0 m. Da im Gewässerraum keine Baulinienmehr bestehen können, soll der Baulinienplan «Bad Uttwil» vollständig aufgehoben werden.	– Baulinienplan «Bad Uttwil» wird aufgehoben.
– Eisweiher: Für beide Wasserflächen (Nord und Süd) des Eisweihers muss ein separater Gewässerraum festgelegt werden, zwischen den beiden Wasserflächen überschneiden sich die beiden Gewässerraumlinien, was keine Auswirkungen für den Grundeigentümer mit sich bringt.	– Es werden neu zwei Gewässerräume festgelegt, Abschnitt 04.10_01 und Abschnitt 04.10_02.
– Eine Reduktion der Gewässerraumbreite von 15m ist nicht möglich, es wird aber empfohlen, die GWR-Linien, wo planerisch sinnvoll, auf bestehende Grenzen (wie Wald-, Zonen- und Parzellengrenzen) abzustimmen.	– Gewässerraum von 15m wird eingehalten und wo sinnvoll auf bestehende Grenzen angepasst.
2.3 Dicht überbautes Gebiet	
– Die Gemeinde soll prüfen, ob die GWR innerhalb der Dorfzone (Seedorf) ein «dicht überbautes» Gebiet betreffen. Aus raumplanerischer Sicht könnte der Uferabschnitt 2 am Bodensee und der Abschnitt 1 am Dorfbach zwischen Bahnlinie und Bodensee als «dicht überbaut» eingestuft werden.	– Der Uferabschnitt 2 des Bodensees und der Abschnitt 1 des Dorfbachs werden als «dicht überbaut» eingestuft.
2.4 Anpassung an Grenzen und Baulinien	
– Falls möglich sollen Gewässerraumlinien auf bestehende Grenzen (Wald-, Zonen-, Parzellengrenze usw.) oder auf bestehende Baulinien gelegt werden. Auch «partielle» Vergrösserungen sollen geprüft werden.	– Die Legung der Gewässerraumlinie auf bestehende Grenzen wurde geprüft und teils angepasst.
2.5 Grenzgewässer	
– Die öffentliche Auflage und die Genehmigungsgesuche haben bei Grenzgewässer gleichzeitig und zeitlich koordiniert mit den Nachbargemeinden zu erfolgen. Folgendes gilt zu beachten:	– Die öffentliche Auflage der Grenzgewässer wird mit den Nachbargemeinden koordiniert.
– Festlegung der Gewässerlinien ist Bestandteil der Nutzungsplanung und die beiden betroffenen Gemeinden sind je über ein Teil zuständig, müssen dies deshalb je «hälftig» digital erfassen und festlegen. Bei Grenzgewässern ist daher auf der Gemeindegrenze eine zusätzliche Hilfslinie zu legen.	– Die Gewässerlinien werden je «hälftig» erfasst und bei den Gemeindegrenzen mit einer zusätzlichen Hilfslinie ergänzt.
– Die Hilfslinien, welche benötigt werde, um mit den Gewässerraumlinien Flächen bilden zu können und zu Beginn und Ende eines Abschnittes aufgeführt sind, müssen in der Legende zu den GWR-Plänen unter den Hinweisen aufgeführt werden und nicht unter den Festlegungen.	– Die Hilfslinien werden neu unter den Hinweisen aufgeführt.

– Bei der Einmündung eines Baches in ein stehendes Gewässer muss die Gewässerraumlinie bis zur Uferlinie, resp. am bis zum Hochwasserprofil festgelegt werden. Die Hilfslinie, mit welcher der Abschnitt des Baches abgeschlossen wird, muss direkt auf dem Hochwasserprofil des Bodensees verlaufen.	– Die Gewässerraumlinie wird an die Uferlinie resp. bis zum Hochwasserprofil festgelegt.
2.6 Geodatenmodell	
– Für eine eindeutige Nummerierung des Abschnittes für den Gewässerraumlinienplan ist ein Code mit der Gewässer Nr. «z.B 05.05_01» zu erzeugen.	– Ein Code mit der Gewässer-Nr. besteht.
3 Baulinienpläne und Gestaltungspläne	
– Innerhalb des grundeigentümerverbindlichen Gewässerraumes sind keine kommunalen Baulinien zulässig. Baulinien oder sonstige Sondernutzungspläne innerhalb des Gewässerraums müssen aufgehoben oder angepasst werden (zeitgleich). Die Aufhebung folgender Instrumente ist notwendig:	
– Baulinienplan «Oberdorf» (Gewässerraum: Dorfbach)	– Der Baulinienplan «Oberdorf» wird angepasst (Aufhebung Mantelbaulinien für Kleinbauten).
– Baulinienplan «Bad Uttwil» (Gewässer: Bodensee)	– Der Baulinienplan «Bad Uttwil» wird aufgehoben.
4 Weitere Bemerkungen und Vorbehalte	
– Aus Sicht der SBB AG kann unter Einhaltung folgender Auflagen / Bedingungen zugestimmt werden: a) Kantonaler Richtplan Verkehr möchte Strecke Kreuzlingen – Romanshorn auf Doppelspur ausbauen (noch kein Projekt vorhanden). GWR-Linie darf künftige, notwendige Ausbauten nicht beeinträchtigen oder verhindern, Entsprechende Hinweise sind aufzunehmen (Dorfbach Abschnitt 1 + 2, Underbach Abschnitt 2 +3, Tobelmülibach Abschnitt 1) b) Durch die Festlegung des Gewässerraums und allfällige Massnahmen daraus dürfen keine Erhöhung oder Verschiebung von Risiken verursachen in Bezug auf Naturgefahren. Bestehende Entwässerungsanlagen oder Sickerleitungen der Bahn dürfen nicht beeinträchtigt werden. Keinen Erhöhten Unterhaltsbedarf darf entstehen und der Bahnkörper nicht gefährdet werden.	– In den Plänen wird der Hinweis «Ausbau Doppelspur SBB (geplant)» aufgenommen.
– Um die Genehmigung in Aussicht zu stellen, werden die Gemeinden Uttwil, Kesswil und Romanshorn aufgefordert, sich mit der SBB AG abzusprechen.	– Der Kontakt mit der SBB AG (Frau Johanna Hummer) wurde aufgenommen, die Planung besprochen und entsprechend den Hinweis des geplanten Ausbaus der Doppelspur in die Pläne aufgenommen.

Beilage

B1 Technische Dokumentation aller Gewässer vom 13. Januar 2023

B2 Arbeitsplan Fruchtfolgeflächen/Gewässerraum vom 13. Januar 2023